

**Rechtsverordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage  
aus Anlass von Märkten im Markt Neubrunn**  
vom 26.10.2010

Aufgrund von § 14 Abs.1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 745) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktesrechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl. S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2003 (GVBl. S. 278) erlässt der Markt Neubrunn mit Beschluss des Marktgemeinderats vom 27.10.2010 folgende

**Verordnung zur Freigabe von Markttagen (MarktfreigabeVO)**

**§ 1**

In Neubrunn dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten an den nachstehenden Sonn- und Feiertagen jeweils in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

- a) Frühlingsmarkt**  
(2. Sonntag vor Ostern)
- b) Jakobimarkt**  
(Sonntag vor dem kirchlichen Namenstag Jakob am 25. Juli)
- c) Michaelismarkt**  
(Sonntag vor dem kirchlichen Namenstag Michael am 29. September)
- d) Adventsmarkt**  
(2. Sonntag vor dem 1. Advent)

Der Zeitraum, währenddessen die Verkaufsstände geöffnet sein dürfen, darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten.

**§ 2**

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

**§ 3**

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

**§ 4**

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Freigabe von Markttagen vom 30.03.1988 außer Kraft..

Neubrunn, den 26.10.2010

***Der Satzungsinhalt wird ohne Vollständigkeitsgewähr dargestellt. Die aktuelle rechtskräftige Satzung / Verordnung mit Anlagen etc. kann im Rathaus Neubrunn zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.***